

Regierungsratsbeschluss

vom 17. März 2015

Nr. 2015/404

Hofstetten-Flüh; Genehmigung der Schlussabrechnung der Güterregulierung, der Abtretung der Meliorationswerke an die Gemeinden Hofstetten-Flüh sowie der Auflösung der Flurgenossenschaft Hofstetten-Flüh

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Hofstetten-Flüh ersucht um Genehmigung der Schlussabrechnung der umfassenden Güterregulierung Hofstetten-Flüh, der Abtretung der Meliorationswerke an die Gemeinde Hofstetten-Flüh sowie des Beschlusses der Generalversammlung vom 24. April 2010 zur Auflösung der Flurgenossenschaft.

Sämtliche Arbeiten der Güterregulierung Hofstetten-Flüh sind rechtsgültig abgeschlossen. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2009/2123 vom 24. November 2009 wurden die definitive Neuzuteilung nach erfolgter Amtlicher Vermessung sowie die Bereinigung der Grunddienstbarkeiten, Vor- und Anmerkungen genehmigt. Infolge Überlastung der Amtschreiberei Dorneck sind die Grundbucheintragen jedoch noch nicht fertiggestellt.

Die Gemeinde Hofstetten-Flüh hat die in ihrem Gemeindegebiet liegenden, von der Flurgenossenschaft erstellten neuen Anlagen mit Wegen und Durchlässen sowie selektiven Entwässerungen gemäss den detaillierten Ausführungsplänen 1:5000 zusammen mit den alten, instandgestellten Drainagen (Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen) nach den Garantieabnahmen mit Gemeinderatsbeschluss vom 22. Februar 2006 zu Eigentum und Unterhalt übernommen. Das für den Unterhalt massgebende Flur- und Wegreglement ist durch die Gemeindeversammlung der Gemeinde Hofstetten-Flüh am 24. Juni 2003 beschlossen und durch das Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung Nr. 2003052 vom 10. Juli 2003 genehmigt worden.

Gleichzeitig hat der Gemeinderat der Übernahme der im Rahmen der Güterregulierung renaturierten resp. revitalisierten Gewässer „Talbüchli“ und „Kleiner Chälengraben“ zu dauerndem Unterhalt gemäss den Vorgaben des vom Amt für Umwelt genehmigten Unterhaltskonzeptes zugestimmt. Die Parzelle Nr. 5075 mit dem „Talbüchli“ und die auf 20 m Breite ausgeschiedene Bachparzelle Nr. 5292 „Kleiner Chälengraben“ werden von der Eigentümerin Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh im Rahmen eines ÖQV- bzw. DZV-Vernetzungskonzeptes an geeignete Landwirte zur Bewirtschaftung und zum Unterhalt verpachtet.

Die in der Gemeinde Ettingen BL liegenden, von der Flurgenossenschaft Hofstetten-Flüh neu ausgebauten Wege und Entwässerungsanlagen wurden gemäss Schlussbericht zur 9. Bauetappe anlässlich der Bauabnahme vom 5. Februar 2010 von der Einwohnergemeinde Ettingen BL zu Eigentum und Unterhalt übernommen.

2. Erwägungen

Die Auflösung einer Flurgenossenschaft richtet sich nach § 11 Absatz 2 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LG, BGS 921.11), wonach die gemeinschaftlichen baulichen Anlagen nach Abschluss eines genossenschaftlichen Unternehmens an die zuständige

Einwohnergemeinde abzutreten und von dieser zum Eigentum und zum Unterhalt zu übernehmen sind sowie nach § 66 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO, BGS 923.12).

Anlässlich der Schluss-Generalversammlung vom 24. April 2010 haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die Schlussabrechnung des Unternehmens genehmigt und die Abtretung sämtlicher Meliorationswerke an die Einwohnergemeinden Hofstetten-Flüh SO und Ettingen BL sowie die Auflösung der Flurgenossenschaft beschlossen. Gleichzeitig beauftragten sie die Vorstandsmitglieder mit der Erledigung sämtlicher noch anstehenden administrativen Arbeiten, der Zahlung des verbleibenden Aktivsaldos an die Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh und der definitiven Liquidation des Unternehmens.

Am 8. Dezember 2011 informierten die Mitglieder des Vorstandes das Amt für Landwirtschaft anlässlich der letzten Vorstandssitzung über den Abschluss des Liquidationsauftrages. Nach Eingang sämtlicher Restzahlungen und Auszahlung aller Guthaben ist im Schlussbericht ein Aktivsaldo von 2'262.85 Franken zur Überweisung an die Gemeinde Hofstetten-Flüh ausgewiesen. Der Betrag wurde gemäss den vorliegenden Belegen durch den Kassier per 3. Januar 2012 an die Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh überwiesen. Gleichzeitig wurde das Konto der Flurgenossenschaft Hofstetten-Flüh saldiert. Die Arbeitsschritte und die ausgeführten Massnahmen sind im informativen Schlussbericht des Gesamtunternehmens vom Sommer 2010 festgehalten.

Die in elf Etappen realisierte Güterregulierung Hofstetten-Flüh (inkl. Teilgebiet Ettingen BL) weist Gesamtkosten von 7'092'082.15 Franken (hiervon Teilgebiet Ettingen 606'831.70 Franken) aus, wovon 6'813'113.75 Franken (hiervon Teilgebiet Ettingen 606'831.70 Franken) als beitragsberechtigter anerkannt werden konnten.

Etappe:	Gesamtkosten	beitragsberechtigte Kosten	Bundesbeiträge	Kantonsbeiträge SO + BL
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Grundlagen	903'450.25	855'437.35	269'463.00	299'403.00
1	2'441'015.95	2'322'039.35	835'934.00	812'714.00
2	294'065.45	294'065.45	105'864.00	102'923.00
3	684'103.05	680'320.10	244'915.00	238'112.00
4	571'516.90	529'270.85	190'538.00	185'749.00
5	597'411.90	541'462.00	194'926.00	189'512.00
6	289'882.90	289'882.90	104'358.00	101'459.00
7 Ettingen	215'000.00	215'000.00	77'400.00	103'200.00
8 Hofstetten	367'362.60	357'362.60	128'651.00	125'077.00
8 Ettingen	16'183.45	16'183.45	5'826.00	5'664.00
9 Ettingen	375'648.25	375'648.25	135'233.00	135'233.00
10	336'441.45	336'441.45	121'119.00	117'755.00
Total	7'092'082.15	6'813'113.75	2'414'227.00	2'416'801.00

Die der Flurgenossenschaft Hofstetten-Flüh zustehenden Beiträge der Kantone Solothurn (2'172'704 Franken) und Basel Landschaft (244'097 Franken) sowie des Bundes sind ausbezahlt. Die Subventionsrückerstattungsfrist beginnt mit dem Datum der Schlusszahlung des Bundesbeitrages und ist rückwirkend auf den 19. Januar 2011 rechtswirksam geworden. Die Rückerstattungsfrist dauert 20 Jahre bis 18. Januar 2031 und ist durch die Amtschreiberei Dorneck in der betreffenden Anmerkung (siehe hierzu Ziffer 3) nachzutragen.

Nach der ordnungsgemäss erfolgten Liquidierung im Sinne von § 66 BoVO sind die Voraussetzungen zur Auflösung der Flurgenossenschaft Hofstetten-Flüh erfüllt. Leider konnte die gesetzlich vorgeschriebene Eintragung des neuen Grundbesitzes im Grundbuch aus Kapazitätsengpässen bei der zuständigen Amtschreiberei Dorneck bis heute noch nicht abgeschlossen werden.

Da dieser Mangel weder der Flurgenossenschaft noch dem projektleitenden Ingenieurbüro anzulasten ist, beantragt das Amt für Landwirtschaft die Auslösung der Flurgenossenschaft zu genehmigen.

3. Anmerkung „Bodenverbesserung“

Mit der Revision der BoVO vom 24. August 2004 wurden die Anmerkungen im Grundbuch entsprechend den Bestimmungen des Bundes neu formuliert. Im Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Grundbuches konnten 2009 auch die kantonalen Abläufe und Richtlinien für den Eintrag der bisherigen Anmerkung "Bodenverbesserung" geregelt werden. Gestützt darauf sind nach der Auflösung der Flurgenossenschaft Hofstetten-Flüh auf sämtlichen im Beizugsgebiet der Güterregulierung Hofstetten-Flüh liegenden Grundstücken die nachfolgend aufgeführten Anmerkungen einzutragen, resp. zu ergänzen:

- a. Güterregulierung Hofstetten-Flüh RRB Nr. 1994/1406 vom 2. Mai 1994
- b. Zweckentfremdungsverbot (bis 18. Januar 2031)
- c. Zerstückelungsverbot
- d. Unterhaltspflicht
- e. Bewirtschaftungspflicht
- f. Rückerstattungspflicht (bis 18. Januar 2031)

Die Anmerkungen „Mitgliedschaft in der Flurgenossenschaft Hofstetten-Flüh“ (ID.008-2010/000191) und „Verfügungsbeschränkung“ (ID.008.2010/000192) sind zu löschen.

Die Anmerkungen a., c., d. und e. haben dauerhafte Bedeutung. Die Anmerkungen b. und f. sind durch die zuständige Amtschreiberei / Grundbuchverwaltung nach deren Fristablauf von Amtes wegen zu löschen.

4. Beschluss

Gestützt auf § 11 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LG, BGS 921.11) sowie § 66 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO, BGS 923.12)

- 4.1 Die von der Flurgenossenschaft Hofstetten-Flüh eingereichte Schlussabrechnung über das gesamte Güterregulierungsverfahren, mit beitragsberechtigten Kosten im Betrage von 6'813'113.75 Franken, wird genehmigt.
- 4.2 Die Abtretung der gemeinschaftlichen baulichen Anlagen des Meliorationswerkes zu Eigentum und Unterhalt an die Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh wird bewilligt.
- 4.3 Von der Übernahme der in der Gemeinde Ettingen BL liegenden baulichen Anlagen des Meliorationswerkes durch die Einwohnergemeinde Ettingen zu Eigentum und Unterhalt wird Kenntnis genommen.
- 4.4 Die Aufsicht über den Unterhalt der gemeinschaftlichen Werke auf Gebiet der Solothurner Gemeinde Hofstetten-Flüh fällt weiterhin in den Aufgabenbereich des Amtes für Landwirtschaft.
- 4.5 Die Amtschreiberei Dorneck wird beauftragt, den Eintrag des neuen Besitzstandes im Grundbuch der Gemeinde Hofstetten-Flüh mitsamt Dienstbarkeiten, Vor- und

Anmerkungen, inkl. der Anmerkungen „Bodenverbesserung“ gemäss Ziffer 3, unter amtlicher Mitwirkung gebührenfrei abzuschliessen und die alten Anmerkungen (ID.008-2010/000191 und ID.008.2010/000192) zu löschen.

Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft zu bestätigen.

- 4.6 Die Subventionsrückerstattungspflicht endet 20 Jahre nach Schlusszahlung des Bundesbeitrages am 18. Januar 2031. Dieses Datum ist von der Amtschreiberei im Grundbuchbeleg zur Anmerkung Rückerstattungspflicht einzutragen.
- 4.7 Die Auflösung der Flurgenossenschaft Hofstetten-Flüh wird mit dem besten Dank an die Organe der Genossenschaft bewilligt.
- 4.8 Das Amt für Landwirtschaft wird mit der Überwachung des Vollzugs der vorstehenden Beschlüsse beauftragt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Landwirtschaft
 Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
 Amt für Finanzen
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei
 Amt für Geoinformation
 Amt für Raumplanung
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Amt für Umwelt, FS Wasserbau
 Kantonale Katasterschätzung
 Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, 4143 Dornach (als Anmeldung)
 Amtschreiberei-Inspektorat
 Kantonale Finanzkontrolle
 Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4503 Solothurn
 Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4114 Hofstetten-Flüh
 Schätzungskommission der Flurgenossenschaft Hofstetten-Flüh, Präsident: Anton Rippstein,
 Rüttimatt, 4468 Kienberg
 Flurgenossenschaft Hofstetten-Flüh, Präsident: Alfred Schneiter, Mariasteinstrasse 61,
 4114 Hofstetten-Flüh
 Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen
 Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain, Fachstelle Melioration, Ebenrainweg 27,
 4450 Sissach BL (5)
 Expertenkommission für Meliorationen, Dr. Dieter Völlmin, Kirchplatz 16, 4132 Muttenez (2)
 Amt für Geoinformation, Frenkendörferstrasse 17, 4410 Liestal
 Bezirksschreiberei Binningen, Baslerstrasse 35, 4102 Binningen
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4107 Ettingen BL